

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher EFD Bernerhof 3003 Bern

Zug, 9. Juni 2020 sa

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VstG);

Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer eröffnet und die interessierten Kreise zur Vernehmlassung bis am 10. Juli 2020 eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und stellen im Rahmen der Vernehmlassung folgende

### Anträge:

- 1. Die vorgeschlagenen Änderungen seien vorzunehmen, jedoch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge 2 bis 5.
- 2. Es sei im VStG eine Rechtsgrundlage zu schaffen, welche es dem Bundesrat erlaubt, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldnerinnen und Schuldner bzw. Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen.
- 3. Die Bestimmung zu ausländischen Quellensteuern (Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup> E-VStG) sei dahingehend zu präzisieren, als dass nur nicht rückforderbare Erträge aus DBA-Staaten im Umfang der jeweiligen Residualsteuer erfasst werden. Die Berücksichtigung der Residualsteuer sei in diesen Fällen nicht mehr via Steueranrechnung vorzunehmen, sondern in die Rückerstattung zu integrieren. Eventualiter sei auf die Besicherung ausländischer Erträge, die bereits einer ausländischen Quellensteuer unterliegen, zu verzichten.
- Die Bestimmungen im VStG zur Nachprüfung der Rückerstattung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (Art. 57 ff. VStG) seien dahingehend zu revidieren, als dass die Kantone von den finanziellen Risiken aus Kürzungsverfügungen entlastet werden.

5. Der Bund sei an den Implentierungskosten der Kantone angemessen zu beteiligen, und die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen seien von der Beteiligung der Kantone auszunehmen.

## Begründung:

# Zu Antrag 1:

Mit den beabsichtigten Änderungen des Verrechnungssteuergesetzes sollen sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden, was wir grundsätzlich begrüssen. Dennoch ist fraglich, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben und ihre über die Jahre hinweg aufgebauten ausländischen Emissionsstrukturen aufgeben werden. Sodann darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Reform für die Kantone zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich bringt. Diese Problemfelder sind nicht unlösbar, benötigen aber entsprechende Aufmerksamkeit und eine Lösungsfindung in Zusammenarbeit zwischen Bund und den Kantonen.

Wir begrüssen zudem, dass Art. 56 E-VStG neu ein explizites Beschwerderecht der Kantone ans Bundesgericht vorsieht. Damit werden bestehende Rechtsunsicherheiten geklärt (vgl. dazu die Differenzierungen in der Rechtsprechung, etwa in den Urteilen 2C\_750/2013 bzw. 2C\_796/2013 des Bundesgerichts vom 9. Oktober 2014).

Ebenfalls unterstützen wir die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen sowie den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer. Die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente bei der Verrechnungssteuer sind nötigenfalls zu verlängern, wenn die Vorlage nicht per 1. Januar 2022 in Kraft treten kann.

## Zu Antrag 2:

Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres valorenbasiert auf die Datenquelle der ESTV, welche bis dato ein Gros an Wertpapieren katalogisiert und die steuerlich relevanten Daten nachführt, abgestellt werden. Dies ist gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssen die Kantone somit Einzelbelege bei den

Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer, wenn es zu einer Kürzungsverfügung nach Überprüfung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung kommt.

Ein rein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspräche jedoch nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu erheblichem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Artikel 20d Abs.1<sup>bis</sup> E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für die inländische Schuldnerin bzw. den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grund braucht das VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner innen und Schuldner bzw. die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen. Der Zusatzaufwand für die Deklaration und Überprüfung könnte etwa eingeschränkt werden, wenn die inländischen Zahlstellen verpflichtet würden, ihren Kunden detaillierte Bescheinigungen analog der heutigen Steuerauszüge abzugeben und die Rückerstattung von der Einreichung der entsprechenden Nachweise abhängig gemacht würde.

#### Zu Antrag 3:

Gemäss dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup> E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus den Erläuterungen hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetzestext sollte daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Wortlaut zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern a) nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und b) denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

Die Berücksichtigung der Residualsteuer bei der Verrechnungssteuer kann auf verschiedene Varianten erfolgen. Im Vordergrund müsste unseres Erachtens, wenn nicht eine Überbesicherung in Kauf genommen werden soll, die Integration der Residualsteuer in die Verrechnungssteuer erfolgen. Diese Variante hat zwar auch Nachteile. Demgegenüber stehen als gewichtige Vorteile jedoch die administrative Entlastung wie auch ein einheitlicher Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent, welcher bei Reduktion der Verrechnungssteuer um die konkrete, landesabhängige Residualsteuer nicht gegeben wäre. In letzterem Fall genügte die heutige Trennung

von Titeln mit und ohne Verrechnungssteuerabzug nicht mehr; Zinserträge müssten separat deklariert und mit den jeweils tatsächlichen, von der Residualsteuer abhängigen Verrechnungssteuerabzügen ausgewiesen werden.

Alternativ könnten Erträge, welche bereits im ausländischen Quellenstaat einer Quellenbesteuerung unterliegen, von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden. Die im Ausland rückforderbare Quellensteuer kann in der Regel nur mit Bescheinigung der inländischen Steuerbehörde zurückgefordert werden.

### Zu Antrag 4:

Gemäss den Art. 57 ff. VStG können Verrechnungssteuerabrechnungen der Kantone durch die Eidgenössische Steuerverwaltung nachgeprüft werden. Ist diese mit einer Abrechnung nicht einverstanden, kann sie gegenüber dem betroffenen Kanton eine sogenannte Kürzungsverfügung erlassen, welche diverse Rechtsfolgen auslöst. Die Kantone tragen daraus mindestens teilweise das Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Wie bereits ausgeführt wird die Reform die Komplexität der Rückerstattung erhöhen. Valorenbasierte Abfragen werden vielfach nicht mehr möglich sein, weil mitunter der Ort der Zahlstelle wesentlich ist. Zudem können Titel zwischen in- und ausländischen Zahlstellen übertragen werden, was Auswirkungen auf die Pflicht zum Verrechnungssteuerabzug hat. Auch die Berücksichtigung ausländischer Titel bzw. ausländischer Residualsteuern erhöht die Komplexität zusätzlich.

Wird das heutige Nachprüfungs- und Kürzungssystem unverändert belassen, so werden die aus der gestiegenen Komplexität der Rückerstattung resultierenden Risiken erheblich auf die Kantone abgewälzt, was nicht mehr sachgerecht ist.

Wir beantragen deshalb, dass die Kantone von den finanziellen Risiken aus Kürzungsverfügungen entlastet werden. Inskünftig soll nur noch eine direkte Rückleistung der Person, die in den Genuss der Rückerstattung kam, möglich sein, nicht mehr aber eine effektive Kürzung gegenüber dem Kanton, ausser im Fall einer grobfahrlässigen Verletzung offenkundig gebotener Prüfungspflichten durch die prüfende kantonale Steuerbehörde.

## Zu Antrag 5:

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend würden wir begrüssen, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten

der Kantone beteiligt. Überdies wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10 Prozent an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 9. Juni 2020

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

sign. sign.

Stephan Schleiss Tobias Moser
Landammann Landschreiber

# Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion info.fd@zg.ch
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle) info.ska@zg.ch
- Steuerverwaltung des Kantons Zug info.stv@zg.ch